

besonderen Zuständigkeitsregelung betrachtet werden. Aus dieser zusammenhängenden Betrachtung ergibt sich, daß nicht jedes Verbrechen, welches in irgendeinem Zusammenhang mit einem Verkehrsbetrieb oder dem Verkehrsgeschehen steht, die in der Verordnung festgelegte besondere örtliche Zuständigkeit bestimmter Gerichte zur Folge hat. Entscheidend ist vielmehr, ob das konkrete Verbrechen wesentlich mit den *technischen* Problemen des Verkehrs zusammenhängt. Ein Verbrechen, das lediglich mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Verkehrs im Zusammenhang steht, z. B. Waren Verschiebungen mittels eines Lastkraftwagens, Nichtzahlung von Fahrgeldern und dergleichen, begründet die besondere örtliche Zuständigkeit dagegen von sich aus nicht. Diese Begrenzung ergibt sich daraus, daß gerade die reibungslose technische Abwicklung des Verkehrs und die Notwendigkeit besonderer Sachkunde das gesetzgeberische Motiv für den Erlaß der Verordnung gewesen sind, was sich aus der Präambel der Verordnung deutlich erkennen läßt.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchst. b erfaßt alle Verbrechen, die für Verkehrsunfälle ursächlich sind, z. B. Aufstehen von Verkehrshindernissen, Nichtbeachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und dergleichen.¹⁶ Liegt dagegen bei einem Verkehrsunfall gleichzeitig ein Verbrechen, z. B. eine Sachbeschädigung oder eine fahrlässige Tötung vor, so ergibt sich die Zuständigkeit aus § 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung.

Zu beachten ist, daß der Staatsanwalt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Verkehrsgerichts durch entsprechende Anklageerhebung begründen kann (§ 6 Abs. 2 der Verordnung). Dadurch werden hinsichtlich der Zuständigkeit klare Verhältnisse geschaffen; eventuelle Zweifel des Verkehrsgerichts, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um eine Verkehrssache im Sinne der Verordnung handelt, sind unbeachtlich. Die sachliche Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte wird durch die Verordnung nicht berührt. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§10 der VO).

Für die Jugendgerichte bleibt auch bei Verkehrsdelikten die Zuständigkeitsregelung des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz bzw. der Strafprozeßordnung bestehen (§11 Abs. 1 der VO). Mit dieser Regelung wird dem besonderen Charakter des Jugendgerichtsverfahrens und der Notwendigkeit, solche

16. vgl. „Das wichtigste für den Kraftfahrer“, Berlin, 1957.